

Kleingewerbliche
Werkstättenhäuser

Plan eines Erwerbsunternehmens
zur Förderung des Kleingewerbes

von

Emil Schiff



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1912

Kleingewerbliche
Werkstättenhäuser

**Plan eines Erwerbsunternehmens
zur Förderung des Kleingewerbes**

von

Emil Schiff



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1912

Erweiterte Sonderausgabe aus
„TECHNIK UND WIRTSCHAFT“
Monatschrift des Vereines deutscher Ingenieure
IV. Jahrgang 1911, Heft XI

Auszugsweiser Nachdruck nur mit genauer Quellenangabe gestattet
Sonstige Rechte vorbehalten

ISBN 978-3-662-32019-8

ISBN 978-3-662-32846-0 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-662-32846-0

Vorfragen

Von allen politischen Parteien und wirtschaftlichen Gruppen wird heute der werktätige Mittelstand besonderen Wohlwollens versichert, werden dem Kleingewerbe Maßnahmen zu seiner Erhaltung und Kräftigung in Aussicht gestellt. Fast nie aber werden neuartige Vorschläge laut, die dem Kleingewerbe „im Kampfe mit der Großindustrie“ — wie das nicht immer passend angewendete Schlagwort lautet — zu nützen geeignet sind. Vielleicht ist es im Gegensatze zu den meist altbekannten, rein wirtschaftlichen Heilmitteln noch am ehesten die „feindliche“ Großindustrie mit ihrer hochentwickelten Technik, die dem Kleingewerbe zu helfen vermag, sei es mit ihren Erzeugnissen, sei es mit ihren — in gewissen Grenzen sachgemäß zu übertragenden — Verfahren der Herstellung und Organisation. Beide Möglichkeiten liegen dem hier zu erörternden Vorschlage zugrunde, einem Vorschlage, der kein Allheilmittel, sondern eine Einzelmaßnahme — aber eine durchführbare Maßnahme — darstellen soll.

Ehe man jedoch der Frage der Hilfsmaßregeln näher tritt, ist es wichtig, die Vorfrage zu prüfen, ob es angesichts der heute vorherrschenden großkapitalistischen Wirtschaftsweise überhaupt möglich ist, das Kleingewerbe wirksam zu unterstützen.

Gelangt man zur Bejahung dieser Frage, so bleibt weiter zu untersuchen, ob eine solche Hilfeleistung volkswirtschaftlich richtig wäre oder ob damit der natürlichen und gesunden Entwicklung oder wenigstens den geschichtlich gegebenen Verhältnissen Zwang angetan würde; denn es wäre möglich, daß der Rückgang des Kleingewerbes, so hart er die Beteiligten trifft, im Sinne der gesamten Volkswirtschaft nicht als Übel anzusehen wäre.

Untersucht man die Frage, ob eine wirksame Abhilfe möglich ist, so kann man sich der großen grundsätzlichen Schwierigkeit, die sich aus der Richtung unserer ganzen wirtschaftlichen Entwicklung ergibt, nicht verschließen: unsere gesamte Wirtschaft — mit Ausnahme allenfalls der Landwirtschaft — steht im Zeichen des kapitalistischen Großbetriebes. Und räumt man selbst ein, daß

diese Entwicklung teilweise durch Überspannung des Erwerbstriebes und des Willens zur Macht unnötig getrieben worden ist und — vorerst besonders in Amerika — manche Auswüchse und damit Schädigungen des Gesamtwohles gezeitigt hat, so kann man doch ihre innere Notwendigkeit nicht leugnen. Die Entwicklung der Technik, insbesondere des Maschinenbaues, mußte zur Massenherstellung führen; durch die Erleichterung und Beschleunigung der Gewinnung und Erzeugung von Gütern wurde wiederum die Neubildung von Kapital machtvoll gefördert, und das Ergebnis dieser gegenseitigen Befruchtung von Technik und Kapital ist die herrschende Wirtschaftsform des Großbetriebes.

Mehrere Umstände lassen es jedoch dem Sachkenner als möglich erscheinen, das Kleingewerbe zu erhalten und gegenüber dem Zustande, in dem es gewissermaßen von der neuen Entwicklung überrascht und überholt worden ist, zu stärken. Der eine Anhaltspunkt für diese Möglichkeit liegt darin, daß nicht jede Art gewerblichen Betriebes sich für großkapitalistische Betriebsformen eignet; das gilt sowohl in technischer Hinsicht wie im Hinblick auf die Verwaltungsweise. Eine ganze Reihe von Betrieben schließt vielmehr wegen der Verschiedenheit ihrer Einzelerzeugnisse, und weil die Eigenart nahezu eines jeden Auftrages die persönliche Fühlung zwischen dem Erzeuger und dem Verbraucher bedingt, alle Voraussetzungen der Massenerzeugung und des Großbetriebes aus. Das gilt nicht nur vom Kunstgewerbe, das für unsere Betrachtungen weniger in Frage kommt, sondern auch von einer erheblichen Anzahl von Kleingewerben, die alltäglichen Bedarf befriedigen. Aber auch in allen den Gewerben, die an sich für den Großbetrieb geeignet sind, kommen zahlreiche Bedarfsfälle vor, die aus dem Rahmen der regelrechten Fabrikation herausfallen. Hierbei ist keineswegs nur an Ausbesserungen gedacht — obschon auch diese vielen Werkstätten laufende und lohnende Arbeit bringen —, sondern auch an Einzelanfertigungen, die auf besonderen technischen Notwendigkeiten oder auf persönlichem Geschmacke beruhen.

Ein anderer Grund, weshalb das Kleingewerbe unter gewissen, erfüllbaren Voraussetzungen lebensfähig bleiben kann, liegt darin, daß der Betriebswirkungsgrad der Großunternehmen nicht endlos steigt, sondern an einem gewissen Punkte seinen höchsten Wert erreicht¹⁾. Ähnlich wie der Wirkungsgrad einer Maschine bei wachsender Leistung bis zu einer gewissen Annäherung an die theoretische Grenze steigt, bei weiterer Belastung aber wieder sinkt, verhält es sich mit der Steigerung der Betriebsleistung von Großbetrieben: das Verhältnis zwischen Kostenaufwand und Ertrag läßt sich über einen gewissen Gütegrad hinaus kaum mehr steigern. Die Ursachen hierfür beruhen zum Teil in technischen Verhältnissen, zum Teil in den Umständen der Verwaltung. Einmal läßt sich das Güteverhältnis in der Ausnutzung baulicher und maschineller Anlagen nicht über ein gewisses Maß steigern, auf der anderen Seite aber werden die Schwierigkeiten der Ver-

¹⁾ Unter Wirkungsgrad versteht der Techniker das Verhältnis der mit einer Maschine oder einem anderen Mittel zur Umsetzung von Arbeit geleisteten Energiemenge zu der Energiemenge, die zur Erreichung dieser Wirkung aufgewendet werden mußte.

waltung und die Verluste infolge erschwelter Übersicht über den Gesamtbetrieb so groß, daß eine weitere Steigerung der Leistung oder Zusammenfassung von Betrieben nicht mehr wirtschaftlich wäre.

Wenn es nun möglich ist, neuzeitliche Hilfsmittel von höchster technischer und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit auch dem Kleingewerbe dienstbar zu machen, so kann auch das Kleingewerbe vielfach wettbewerbsfähig sein, sofern nur — bei noch so geringer Anzahl der Betriebseinheiten — eine genügende Ausnutzung der Betriebseinheit möglich ist. Tatsächlich werden aber viele neuzeitlichen Betriebsmittel auch in geringen Größen mit verhältnismäßig sehr hoher Leistungsfähigkeit bei geringem Energieverbrauche hergestellt; auch der Kleinbetrieb kann daher heute mit günstig ausgenutzten Betriebseinheiten rechnen. Das ist umsomehr der Fall, weil unsere neuzeitliche Technik nicht nur gute Sondermaschinen, sondern auch ausgezeichnete Vielfachmaschinen herstellt, die gestatten, verschiedenartige Arbeiten, z. B. Drehen, Fräsen, Hobeln und Bohren, gut und billig mit einer und derselben Maschine zu verrichten. Wo aber dennoch ein gewisses Mindermaß an Wirtschaftlichkeit der Erzeugung unvermeidlich bleibt, läßt es sich durch die Möglichkeit der größeren Anpassung an das Einzelbedürfnis und die stärkere persönliche Einwirkung des Betriebsinhabers wohl ausgleichen. Ein Beispiel dafür, wieviel von den technischen Hilfsmitteln abhängt, bietet der Elektromotor. In zahlreichen Fällen, wo der Betrieb durch Menschenkraft unmöglich mehr in Wettbewerb treten konnte, die Verwendung einer Kraftanlage für Dampf oder Gas aber wegen zu hoher Anschaffungskosten, zu großen Raumbedarfes und baulicher Schwierigkeiten ausgeschlossen war, konnte die Wettbewerbsfähigkeit durch den billigen Elektromotor wieder erreicht werden. Selbst die verhältnismäßig hohen Stromkosten unserer städtischen Elektrizitätswerke bilden kein Hindernis, weil infolge der geringen Anschaffungskosten die Kosten der Entwertung und Verzinsung niedrig sind, der Raumbedarf und deshalb die Platzkosten gering sind und der Elektromotor fast keine Bedienung und dank seiner steten Betriebsbereitschaft keinen unnützen Leerverbrauch an Energie erfordert. Ein anderes Beispiel — und zwar einer Werkzeugmaschine, nicht einer Betriebsmaschine — bietet die Schnellpresse im Druckereigewerbe. Da sie überall leicht aufzustellen, durch einen Elektromotor auf leichteste Art zu betreiben ist und ebenso wie der Elektromotor in geringen Größen leistungsfähig hergestellt wird, ermöglicht sie einen wirtschaftlichen Betrieb, auch wenn nur für eine Maschine genügende Beschäftigung vorhanden ist.

Hieraus ergibt sich, daß aus wirtschaftlichen wie aus technischen Gründen die Erhaltung und Förderung des Kleingewerbes auf gewissen Gebieten möglich ist.

Immerhin wird man sich darüber klar sein müssen, daß die Grenze der Betriebe, die man unter Kleingewerbe versteht, im Zusammenhange mit unserer gesamten Entwicklung und entsprechend dem starken Anwachsen des Volksvermögens und der Bedürfnisse nach oben verschoben worden ist. Es wird daher auch nicht ohne weiteres von einem Rückgange des Kleingewerbes zu sprechen sein, wenn die Anzahl der Betriebe sehr geringen Umfanges zugunsten etwas größerer Betriebe zurückgegangen ist. Die Entwicklung, die in dieser Richtung stattgefunden hat, läßt sich, wenn auch nicht genau, so doch

mit genügender Annäherung an den Ziffern der Gewerbestatistik nachprüfen. Ein Vergleich zwischen den Jahren 1882 und 1895 zeigt zwar eine Abnahme der Betriebe, die 1 bis 5 Personen beschäftigten, um gut 8,5 vH, eine Verringerung der in diesen Betrieben beschäftigten Personenzahl aber nur um knapp 2,5 vH. Die Zahl der Betriebe ist also in viel stärkerem Verhältnisse gesunken als die Zahl der Beschäftigten; die Zahl der durchschnittlich beschäftigten Personen ist mithin etwas gestiegen. Vergleicht man weiter die Betriebe, die zwischen 6 und 50 Personen beschäftigten, so ergibt sich, daß die Zahl der Betriebe um 64 vH und die Zahl der Beschäftigten um etwa 70 vH zugenommen hat. Die Durchschnittszahl der Beschäftigten dieser mittleren Betriebe ist also ebenfalls etwas gestiegen, liegt aber immer noch unter 14 Personen; eine große Anzahl dieser Betriebe dürfte also wenig mehr als 5 Personen beschäftigen. Es ist nun offenbar, daß der Begriff „Kleingewerbe“ nicht derart festliegt, daß die Grenze bei einer Anzahl von 5 Beschäftigten oder einer unmittelbar benachbarten Ziffer gezogen werden kann. Vielmehr wird man noch eine große Anzahl der mittleren Betriebe nach ihrer ganzen Natur in eine Reihe mit den kleinen stellen dürfen. Überhaupt ist — zumal beim heutigen Stande der Technik — die Zahl der Beschäftigten allein kein genügender Maßstab für die Unterscheidungen „Kleinbetrieb“, „Mittelbetrieb“ und „Großbetrieb“; dazu ist das Wartungsbedürfnis verschiedener Maschinen und der Geldwert ihrer Leistung, bezogen auf die Zeiteinheit, viel zu verschieden.

Über diesen Erwägungen darf freilich nicht übersehen werden, daß die im gleichen Zeitraum erfolgte Zunahme der Betriebe mit über 50 Beschäftigten und die Zahl der darin Tätigen nicht unwesentlich mehr als die Zunahme der mittleren Betriebe, nämlich etwa 90 vH, betragen hat. Auch ist es nicht allein diese Sachlage, die den Ruf nach Hilfe gezeitigt hat, sondern besonders auch die Tatsache, daß viele Kleingewerbetreibende ihre Selbständigkeit nur noch dadurch behaupten, daß sie einen übermäßig harten, ungenügend entlohnten Daseinskampf führen.

Prüft man die weitere Frage, ob es richtig ist, das Kleingewerbe zu erhalten und sogar zu fördern, so ergibt sich ihre Bejahung schon aus der Erwägung, daß es eine Lücke auszufüllen imstande ist, die das Großgewerbe läßt und deren Ausfüllung aus wirtschaftlichen, technischen und kulturellen Gesichtspunkten erwünscht ist. Es handelt sich hierbei um die Befriedigung der außergewöhnlichen Forderungen, die sich aus der besonderen Eigenart des Bestellers oder des Bedarfsfalles ergeben. Daß diese Bedürfnisse befriedigt werden können, ist in vielen Fällen für das Gemeinwohl erwünscht. Denn es wird dadurch einer Gefahr begegnet, die mit der fortschreitenden „Standardisierung“ der Erzeugnisse, wie sie das Wesen der Massenfabrikation und noch mehr der Kartelle und Syndikate bedingt, verbunden ist. Diese Gefahr besteht darin, daß die über ein berechtigtes Maß getriebene Vereinheitlichung der Erzeugnisse nach Art und Form und die Verringerung der Zahl der Sorten und Muster zu einer Versimpelung der konstruktiven Leistungen der Industrie und der Bautechnik und zur Verödung des Geschmackes führen können. Auch kann dadurch eine Verringerung der Absatzgebiete oder wenigstens eine Einengung der Anwendungsbereiche und damit eine teilweise Verdrängung heimischer Industrien durch fremde in der Heimat wie auf dem

Weltmärkte herbeigeführt werden. So hat die Normalisierung gewisser Erzeugnisse der englischen Industrie und deren Mangel an Anpassung an die Bedürfnisse der Verbraucher der deutschen Industrie auf einer früheren Stufe ihrer Entwicklung den Wettbewerb auf dem Weltmarkt erleichtert. Zudem können keineswegs alle Einzelforderungen abgelehnt oder umgangen werden; es ist daher eine erwünschte Entlastung und eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Großbetriebe, wenn ihnen die Befriedigung der Einzelbedürfnisse, die nicht in den Rahmen der Massenfabrikation fallen, abgenommen wird. Denn es gibt in der Tat für die Massenfabrikation nichts, was die Arbeit mehr stört und verteuert, als die Herstellung eines außergewöhnlichen Erzeugnisses. Die Außergangsetzung eines Betriebsmittels, das sonst ständig für die Herstellung eines und desselben Stückes benutzt wird, die oft umständliche Neueinstellung von Arbeitsmaschinen und die nachträgliche Wiederrumstellung auf die gewohnte Arbeit und — zuletzt, nicht zumindest — die Umschaltung des Denkwerkzeuges der Ausführenden bedingen Schwierigkeiten und Zeitverluste, die nicht zu unterschätzen sind. Es ist daher allgemein zu beobachten, daß die Herstellung von Ausbesserungen und außergewöhnlichen Erzeugnissen, die dem Kleingewerbe erwünschte Arbeit bedeuten, im Großbetrieb als lästige Störung empfunden wird und trotz einem für den Besteller hohen Preise dem Hersteller keinen Gewinn bringt.

Das Kleingewerbe hat auch in gewissem Umfange Bedeutung für die Heranbildung des Nachwuchses an industriellen Arbeitern. Freilich ist das nicht in dem von Handwerkskreisen behaupteten Maße der Fall, denn ein Teil unserer Industrien erzieht seinen Nachwuchs im wesentlichen selbst; er ist sogar gezwungen, das zu tun, weil die handwerksmäßige Ausbildung für die Ansprüche der heutigen Feinverfahren in der Herstellung nicht mehr genügt. Besonders im Maschinenbau sind nachahmenswerte Beispiele einer neuzeitlichen praktischen und theoretischen Lehrlingsausbildung vorhanden. Immerhin gilt das noch nicht von allen Industrien und für alle Nebenzweige großindustrieller Betriebe; in manchen Großbetrieben wird sogar die Ausbildung von Lehrlingen als Verlust an Zeit und Kraft empfunden und nach Möglichkeit umgangen. Schulen und reine Lehrwerkstätten können aber die lebendige Anregung des Erwerbslebens und den erziehlichen Zwang, Aufgaben auch unter ungünstigsten Voraussetzungen zu lösen, nicht ersetzen. Es besteht daher ein erheblicher Bedarf, auch an mittleren Werkbeamten und höheren Arbeitern — Werkmeistern, Vorarbeitern, Richtmeistern und Richtwerkern (Montagemleistern und Monteuren) —, für dessen Befriedigung auch der kleingewerbliche Nachwuchs in Frage kommt; namentlich gilt das für Verlegungsarbeiten.

In der Betätigung im Kleinbetriebe liegt oft auch ein Zwang zur Vielseitigkeit und Selbständigkeit; dieser Entwicklungsreiz fehlt aber dem großindustriellen Durchschnittsarbeiter, dessen Tätigkeit meist einseitig ist und den Zusammenhang mit dem Ganzen kaum erkennen läßt.

Aus diesen Gründen ist die Erhaltung des Kleingewerbes auch für das Gedeihen der Großbetriebe von Bedeutung.

Auch für das Volkswohl wäre das Versiegen einer Quelle selbständiger Persönlichkeiten zu beklagen. Zudem ist es für ein Volk mit den Überlieferungen des deutschen eine sittliche Pflicht — auch wenn man den Übergang zur

Großwirtschaft und damit schließlich wohl zur Gemeinwirtschaft auf der ganzen Linie als notwendig voraussetzt —, die Härten der Übergänge mit solchen Mitteln, die eine gesunde Fortentwicklung nicht hindern und der Billigkeit entsprechen, zu mildern.

Gegenüber diesen Erwägungen kann die Ansicht derer, die die Entwicklung unserer Wirtschaft zur Gemeinwirtschaft voraussehen und deshalb glauben, sie durch nichts aufhalten zu dürfen, als mehr theoretisch vernachlässigt werden. Auch der manchesterliche Grundsatz, daß der Entwicklung keinerlei Zwang angetan werden dürfe, hält vor den Bedürfnissen, die die neue Zeit geschaffen hat, nicht Stand. Gegenüber dem hier vorzuschlagenden Hilfsmittel wird diese Anschauung überdies nicht ins Feld geführt werden können, da es auf keiner Zwangshilfe aufgebaut werden soll.

Die Mittel zur Förderung des Kleingewerbes

Die Mittel, mit denen dem gewerblichen Mittelstande geholfen werden kann, sind teils politischer, teils wirtschaftlicher Art. Was die Anwendung gesetzgeberischer Mittel angeht, so kann man sich nicht verhehlen, daß dem Mittelstande durch sie kaum genügend geholfen werden kann, ohne das berechnete Interesse anderer Kreise — und nicht nur das Wohl der Großunternehmer, sondern auch das der Verbraucher und der Steuergemeinschaft — zu gefährden. Ja selbst die wirtschaftlich Schwächsten, die das Wandergewerbe und Hausierwerk betreiben, würden durch weitgehende zünftlerische Beschränkungen ihren Erwerb einbüßen. Kräftig durchgreifende Maßnahmen könnten außerdem eine solche Erschwerung des freien Wettbewerbes, eine so große Belästigung der Verbraucher und eine so fühlbare Vertueuerung der Erzeugnisse zur Folge haben, daß der Erfolg vom Standpunkte des Gesamtwohles zu teuer erkauft wäre, wenn er unter solchen Umständen nicht überhaupt durch Gegendruck wieder aufgehoben werden würde. Es ist also kaum möglich und auch in Ansehung der wirklichen Machtverhältnisse nicht zu erwarten, daß durch strenge gesetzgeberische Maßnahmen, die leicht den Beigeschmack einer rückschrittlichen Wirtschaftspolitik haben könnten, eingegriffen werden wird. Unbedingte Billigung können hingegen gesetzgeberische Maßnahmen beanspruchen, die gegen einen unlauteren Wettbewerb und gegen Verstöße wider die guten Sitten in der geschäftlichen Gebarung gerichtet sind. Auch die Ausdehnung einer verständigen sozialen Fürsorge für Kranke, Arbeitsunfähige, Witwen und Waisen auf bisher nicht berücksichtigte Kreise des gewerblichen Mittelstandes wird mit Beifall zu begrüßen sein. Angelegentliche Förderung verdienen auch alle Maßregeln, die der allgemeinen und technischen Fortbildung des gewerblichen Nachwuchses dienen.

Vom politischen Vorgehen ist leider die Gefahr untrennbar, daß die gute Sache des Kleingewerbes, die das Gesamtwohl des Volkes berührt, zur einseitigen Parteisache gemacht und ihr dadurch eine unverhältnismäßig große Gegnerschaft geschaffen wird; allzu leicht tritt dann auch das Schlagwort an die Stelle der Tat. Den geringsten Bedenken werden daher solche Maßregeln begegnen, die nicht politischer, sondern rein wirtschaftlicher Art sind, und am gesundesten werden sie anmuten, wenn ihnen kein Wohlfahrtsgepräge anhaftet, sondern wenn sie auf reinen Erwerbsverfahren beruhen, also

nur durch die Kraft des ihnen zugrunde liegenden wirtschaftlichen Gedankens getragen werden.

Derartige Maßnahmen werden in verschiedener Weise durchzuführen sein, je nachdem sie rein geldwirtschaftlicher oder wirtschaftlich-technischer Art sind.

Der rein geldkünstlerischen Lösung der Aufgabe stellen sich unter heutigen Verhältnissen besonders große Schwierigkeiten in den Weg. Das Borgwesen auf rein persönlicher Unterlage kommt für den Kleinbetrieb noch weit weniger in Betracht als für die streng kaufmännisch betriebene Unternehmung größeren Umfanges.

Auch das genossenschaftliche Zusammenwirken kann das vorhandene Geldbedürfnis nicht in genügender Weise befriedigen; es vermag insbesondere nicht, fernstehendes Kapital in ausreichendem Maße zugunsten der kleingewerblichen Betriebe in Bewegung zu setzen. Auch ist dieses Mittel alt; es kommt aber darauf an, neue Hilfen zu ersinnen, durch die dem Kleingewerbe Geldquellen, die ihm bisher nicht flossen, erschlossen werden.

Das Verfahren, mit dem am leichtesten Geld gegen Stundung zu erlangen ist, beruht auf der Sicherung durch einwandfreie dingliche Unterlagen. Leider kommt es aber für das Kleingewerbe nur in sehr geringem Maße in Betracht. Die kleinen Betriebe verfügen nicht über Grundstücke und Gebäude, auf die Anleihen aufgenommen werden können. Warenbestände eignen sich allgemein schlecht als Borgunterlage; zudem unterhalten kleine Betriebe nicht dauernd erhebliche Vorräte an Rohstoffen oder Waren.

Die Verpfändung der Buchforderungen bietet schon bei größeren, kaufmännisch verwalteten Betrieben erhebliche Schwierigkeiten, kommt also unter heutigen Umständen für das Kleingewerbe erst recht kaum in Betracht. Daß die Flüssigmachung von Forderungen in Gestalt eines geregelten Wechselverkehrs dem Kleingewerbe verschlossen ist, bedarf ebenfalls keines besonderen Nachweises.

Es bleibt also als Unterlage für Anleihen lediglich der Besitz an Arbeitsmaschinen und Werkzeugmaschinen übrig. Ihre Zahl und ihr Wert ist jedoch im kleingewerblichen Betriebe nicht so groß, daß auf dieser Grundlage ausreichende Mittel geschaffen werden könnten. Außerdem ist die neuere Gesetzgebung bekanntlich der Gewährung von Stundung beim Verkaufe von Maschinen ungünstig, weil der als Voraussetzung oft unerläßliche Eigentumsvorbehalt nach der neueren Rechtsprechung eine nur sehr zweifelhafte Sicherheit bietet. Es braucht hier auf die von einander abweichenden Lehrmeinungen in der Streitfrage, unter welchen Umständen Maschinen eines Betriebes Gegenstand besonderer Rechte werden können, nicht eingegangen zu werden, denn es steht fest, daß trotz einigen neueren gerichtlichen Entscheidungen, die dem Lieferer etwas günstiger sind, die heutige Sachlage vollauf genügt, um die Maschinenfabriken von der Gewährung von Stundung bei Lieferung von Maschinen zurückzuhalten. Und wenn man selbst annimmt, daß für die gebräuchlichen Maschinen des Kleingewerbes, weil sie nicht fest mit dem Gebäude verbunden und meist in gemieteten Räumen aufgestellt sind, die Sache günstiger liegt als für die schweren Maschinen der Großbetriebe, so ist doch die Wirkung auf die Maschinenfabriken so allgemein gewesen, daß jede Stundung auf Grund des Eigentumsvorbehaltes höchst unbeliebt ist. Auch darf nicht übersehen werden, daß der Maschinenfabrikant kein ge-

werbsmäßiger Geldverleiher ist und seine Mittel in der Regel selbst gebraucht, so daß es sich bei dieser Art des Borgwesens nur um eine Ausnahme handelt, nicht — bisher wenigstens — um ein groß angelegtes Mittel. Überhaupt kommt bei der ganzen Darlehensfrage im ungünstigen Sinne hinzu, daß die Einrichtungen unseres Borgwesens für das Bedürfnis selbst des mittleren und größeren Gewerbes nicht planvoll durchgebildet sind. Ein Hauptgrund hierfür liegt darin, daß unseren Geldleuten vielfach noch das notwendige Verständnis für die technisch-industrielle Wirtschaft abgeht. Die Gewährung von Darlehen auf Grundstücke, als Baugeld, auf Wechsel und Wertpapiere und andere Formen des Borgwesens sind in Handel und Verkehr seit lange eingeführt und aufs äußerste durchgebildet. Die Einrichtungen für eine sachverständige Prüfung der Unterlagen sind hierbei in ausreichender Weise ausgebildet worden, den Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Borgwürdigkeit eines gewerblichen Unternehmens aber steht unser Bankwesen ziemlich ratlos gegenüber. Das Darlehen wird hier meist nur auf Grund unzureichender Prüfung und persönlichen Gefühles — und deshalb oft an falscher Stelle — gegeben. In der Regel ist es auch nur den größeren Aktiengesellschaften mit gutem Ertrage leicht, Anleihen — häufig selbst ohne dingliche Unterlagen — unterzubringen; schon den mittleren Unternehmungen, die noch in der Entwicklung begriffen sind, also Borggeld oft besonders nötig haben, wird es schwer, trotz Unterlagen, die dem Sachverständigen durchaus genügen, Darlehen zu erhalten. Beständen Einrichtungen, die eine zuverlässige, technisch und wirtschaftlich sachverständige Prüfung vor der Hergabe und während der Dauer des Darlehens ermöglichen, so könnte auf diesem Gebiete weit mehr geleistet werden. Solche Einrichtungen ließen sich durchführen und bestehen zum Teil auch im inneren Dienst einiger großer Industrietruste; neuere Prüfungsanstalten, die Dritten zur Verfügung stehen, berücksichtigen hingegen zwar alles Buchhalterische eingehend, lassen aber die inneren wirtschaftlich-technischen Verhältnisse eines Unternehmens fast unberührt. Durch solche Einrichtungen würde das Verständnis für die Erfordernisse und Möglichkeiten des gewerblichen Borgwesens überhaupt wachsen, und da die kleineren Geldgeber sich naturgemäß den kleineren Kunden zuwenden würden, würde auch das Kleingewerbe mittelbar und unmittelbar davon Nutzen ziehen.

Eine besondere Schwierigkeit besteht im kleingewerblichen Darlehenswesen deshalb, weil das Vertrauen in die Einträglichkeit kleiner Betriebe stark gesunken ist. Das alte deutsche Wort „Handwerk hat goldenen Boden“ hat nur noch in vereinzelt Fällen Geltung. Auch ist die Buchführung der kleinen Betriebe gewöhnlich nicht so, daß daraus ein zuverlässiger Überblick über die Vermögensverhältnisse und den Ertrag gewonnen werden kann.

Aus allen diesen Gründen bietet die rein geldkünstlerische Lösung der Aufgabe, Kapital für das Kleingewerbe heranzuziehen, außerordentliche Schwierigkeiten, und es muß daher auch nach anderen Mitteln Umschau gehalten werden. Insbesondere müssen solche wirtschaftlich-technischen Hilfsmittel Aussicht auf Erfolg bieten, die zugleich die Wettbewerbsfähigkeit des Kleingewerbes steigern, so daß durch erhöhten Ertrag größere Sicherheit für die Schuld, für eine regelmäßige Verzinsung und für eine allmähliche Abtragung geboten wird. Wegen der dargelegten großen Schwierigkeiten aber,

die der Gewährung ausreichender Stundung beim Kleingewerbe entgegenstehen, wird man suchen müssen, diesen Erfolg auf einem Wege zu erreichen, der die Schwierigkeit und Unsicherheit der unmittelbaren Hergabe von Geld umgeht. Ein solches Verfahren soll im nachstehenden vorgeschlagen werden.

Eine neue Form der Beschaffung von Mitteln für das Kleingewerbe

Die angestellten Erwägungen gipfelten in der Erkenntnis, man müsse das Kleingewerbe wettbewerbsfähig machen, um das Wagnis bei der Darlehnung von Geld zu verringern, gleichzeitig aber solche Schwierigkeiten umgehen, wie sie bei der Stundung auf Grund des Eigentumsvorbehaltes vorhanden sind. Diese beiden Forderungen lassen sich dadurch erfüllen, daß die Gewährung von Darlehen in mittelbarer Weise erfolgt: an die Stelle der Hergabe von Geld muß die Hergabe vollkommener Werkstatteinrichtungen treten, und die Form hierfür muß so gewählt sein, daß die Einrichtungen zweifellos Eigentum des Geldgebers bleiben. Diese Wirkung ist dadurch zu erreichen, daß nicht Geld geliehen wird, sondern die technischen Betriebsmittel vermietet werden. Nun hat die hervorgehobene Schwierigkeit wegen des Eigentumsvorbehaltes und die mangelnde persönliche Sicherheit Kleingewerbetreibender schon längst dazu geführt, Maschinen zu vermieten. Insbesondere ist diese Form an die Stelle der früheren Abzahlungsverträge, die vielfach sittlich und auch rechtlich anfechtbar waren, getreten. Es kann aber keine Rede davon sein, daß dieses Verfahren in ausreichender Weise hätte eingreifen können; dazu fehlt es an genügenden Einrichtungen. Der Erzeuger oder Lieferer von Maschinen, dem dieses Vermietungsgeschäft überlassen geblieben ist, ist, wie aus anderem Anlasse schon dargelegt wurde, im allgemeinen nicht in der Lage und berufen, derartige Geschäfte regelmäßig und in größerem Maßstabe zu betreiben. Es kommt hinzu, daß die Aufsicht über solche weit verstreuten Mietgegenstände schwierig ist, wodurch das Wagnis sehr vergrößert wird. Wegen des Mangels an Planmäßigkeit bei dieser Art der Stundung — denn die Vermietung durch den Lieferer ist nur eine verkappte Stundung des Kaufpreises, da die geleisteten Mieten bei endlicher käuflicher Übernahme als Teilzahlung angerechnet werden, — wird auch der Erfolg nicht erreicht, dem kleingewerblichen Unternehmer solche technischen Einrichtungen zu bieten, die ihn leistungsfähig machen und zum Wettbewerbe mit dem Großgewerbe befähigen. Der vorzuschlagende Weg läuft daher auf Folgendes hinaus:

Erwerbsunternehmer sollen mustergiltig angelegte Werkstattgebäude errichten, in jedem solchen Gebäude eine Anzahl verschiedenartiger Werkstätten mit vollen und vollkommenen Einrichtungen an Betriebsmitteln, Werkzeugmaschinen und Werkzeugen schaffen und die einzelnen Werkstätten einschließlich der betriebsfertigen Einrichtungen an tüchtige Gewerbetreibende vermieten.

Die nachfolgende Berechnung des Anlagegeldes und Ertrages eines solchen Unternehmens erweist, daß es als Erwerbsunternehmen wirtschaftlich möglich ist. Denn wenn auch nicht ausgeschlossen wäre, daß Staaten oder Gemeinden — namentlich solche, die industrielle Betriebe heranziehen wollen, — unter besonders günstigen Bedingungen Mittel für derartige staatsweise Einrich-

tungen zur Verfügung stellen, liegt doch die größte Werbekraft des Gedankens in der Möglichkeit, solche Unternehmungen als sichere Erwerbsunternehmen durchzuführen. Um die Güte und Wirtschaftlichkeit eines solchen Unternehmens sicherzustellen, werden folgende Voraussetzungen zu erfüllen sein:

1. Die Gebäude und die technischen Einrichtungen der Werkstätten müßten unter Vermeidung alles Prunkes in technisch vollkommener Weise entsprechend dem Zwecke der Kleinbetriebe entworfen und ausgeführt werden. Gute und billige Betriebskraft, Beleuchtung, Beheizung und Lastenaufzüge müßten vorgesehen werden.
2. Es kämen nur solche Werkstätten in Betracht, die gangbare Erzeugnisse herstellen oder Arbeiten leisten, die ständig und regelmäßig gebraucht werden.

Betrachtet man ein solches Unternehmen vom Standpunkte des Geldgebers, so zeigt sich, daß schon durch die gemachten Voraussetzungen das Wagnis, die Werkstätten dauernd in einträglicher Weise verwerten zu können, auf ein sehr geringes Maß beschränkt wird. Durch die bei aller berechtigten Sparsamkeit mustergültige Einrichtung der Gebäude und Werkstätten werden die Betriebe leistungsfähig und wettbewerbsfähig gemacht; darin liegt wiederum die größte Sicherheit für das Vermietungsunternehmen. Die Sicherheit des Unternehmens wird weiter dadurch erheblich gefördert, daß die Unterbringung einer größeren Anzahl von Betrieben in einem Gebäude die genaue Überwachung und sorgsame Verwaltung aufs äußerste erleichtert. Dadurch läßt sich auch eine gute Unterhaltung der Anlagen im Betriebe leicht erreichen. Man müßte die pflegsame Behandlung und gute Instandhaltung der Anlagen dadurch sicherstellen, daß die Aufsicht hierüber einem erfahrenen Betriebsingenieur unterstellt wird, der in den Diensten des Unternehmens steht. Die Mietverträge brauchten zu diesem Zwecke nur eine Bestimmung zu enthalten, die dem Betriebsingenieur eine genügende Beobachtung des Zustandes der Anlagen ermöglicht. Auch wäre es zweckmäßig, die Ausführung größerer Ausbesserungen, die nicht ohne Schwierigkeit vom Mieter mit eigenem Personal und eigenen Hilfsmitteln bewerkstelligt werden können, dem Unternehmer vorzubehalten. Auch diese würden dann in wirtschaftlicher und technisch richtiger Weise unter der Leitung des Betriebsingenieurs des Unternehmers ausgeführt werden können. Durch diese einfachen Maßnahmen würde die Befürchtung, daß die Mieter die Anlagen, an deren Erhaltung sie nicht als Eigentümer beteiligt wären, vernachlässigen dürften, gegenstandslos gemacht werden. Eine solche Befürchtung wird allerdings dem Fachmann aus verschiedenen Gründen nicht allzu wesentlich erscheinen. Denn die hier in Betracht kommenden Maschinen sind keine Sondermaschinen von verwickelter Bauart und werden in gediegenster Ausführung von vielen Werkzeugmaschinenfabriken hergestellt; sie sind daher verhältnismäßig leicht zu unterhalten, auszubessern und durch Ersatzteile zu ergänzen. Außerdem hat jeder ordentliche Techniker und Handwerker die Neigung, mit Maschinen und Werkzeugen sorgsam umzugehen, und überdies ist der Dauerbenutzer einer Maschine, auch wenn er nicht der Eigentümer ist, stark darauf angewiesen, sie in gutem Zustande zu erhalten. Da es sich zudem im Kleinbetrieb um keine große Anzahl von Maschinen und Werk-

zeugen handelt, ist die Unterhaltung und Aufsicht leicht durchzuführen. Schließlich wäre der Mieter für Beschädigungen der Anlage, die über die regelrechte Entwertung durch Abnutzung und Altern hinausgehen, ersatzpflichtig. Für den Fall einer dauernd ungenügenden Instandhaltung der Anlagen könnte auch ein Vertragsvorbehalt vorgesehen werden, der den Vermieter, unbeschadet der Ersatzpflicht des Mieters, zur Aufhebung des Mietvertrages ohne Kündigung berechtigt. Daß solche Notwendigkeiten öfter eintreten könnten, ist bei genügender Erkundigung über die Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit des Mieters vor Abschluß des Mietvertrages und bei ordentlicher Beobachtung der Anlagen ausgeschlossen.

Auch die zweite Voraussetzung, keine Sonderbetriebe im engen Sinne des Wortes, sondern nur Werkstätten für alltägliche Bedürfnisse zu schaffen, die von Marktlage und Liebhabereien wenig abhängen und für die eine große Anzahl von Gewerbetreibenden als Mieter in Betracht kommt, setzt das Wagnis sehr herab. Auf der anderen Seite wird damit dennoch dem Bedürfnisse der großen Masse Kleingewerbetreibender entgegengekommen, denn die weit überwiegende Mehrzahl der kleinen Werkstätten befriedigt Alltagsbedürfnisse. Den Sonderbetrieben aber, auf die sich das Unternehmen nicht erstrecken würde, ist es auch heute weit eher als den Durchschnittsbetrieben möglich, die notwendigen Geldmittel aufzubringen. Denn im allgemeinen widmen sich den Sonderbetrieben weit mehr als den gewöhnlichen Betrieben Persönlichkeiten, die von Haus aus Geldmittel besitzen oder sie durch andere Geschäfte erworben haben, bevor sie zur Ausbeutung von Sonderkonstruktionen übergehen. Auch handelt es sich bei Sonderbetrieben häufig um patentierte Gegenstände, und für diese finden sich weit mehr private Geldgeber als für Durchschnittsbetriebe.

Wenn man weiter die vorgeschlagene Einrichtung vom Standpunkte des Benutzers, des mittelbaren Geldnehmers, betrachtet, so ergeben sich umfassende Vorteile von größter Bedeutung. Zunächst würde der Gewerbetreibende, der eine solche Werkstatt mietet, den großen und grundlegenden Vorteil haben, seinen Betrieb in einem wahrhaft zweckmäßigen Raum auszuüben. Das ist unter den gegenwärtigen Umständen fast nie der Fall, und schon darin liegt heute das größte Hindernis für einen ordentlichen Betrieb, eine geordnete Verwaltung und die Erlangung guter Hilfskräfte. Bei den räumlichen Schwierigkeiten handelt es sich in der Regel ebenso sehr um die eigentliche Werkstatt wie um den Lagerraum und den Platz für die erforderlichen schriftlichen und zeichnerischen Arbeiten. Nicht minder mangelt es zumeist an Tageslicht und Frischluft, an genügender künstlicher Beleuchtung und Heizung, kurz an den nötigsten Voraussetzungen für ein ordentliches Arbeiten. Wie groß und wie erwünscht die gesundheitliche Verbesserung wäre, die eine solche Musterwerkstatt gegenüber einer heutigen Durchschnittswerkstatt böte, bedarf keiner Betonung.

Noch größere Vorteile würde die Ausrüstung der Werkstätten durch den Unternehmer im Gefolge haben. Denn der kapitalkräftige, fachmännisch beratene und kaufmännisch erfahrene Unternehmer wäre ganz anders als der größte Teil der Kleingewerbetreibenden imstande, Betriebsanlagen von höchster technischer Leistungsfähigkeit zu beschaffen. Einem solchen Unternehmer, der größeren Bedarf hat, würden andere Bezugsquellen und würde

seitens dieser eine andere Unterstützung zur Verfügung stehen als dem einzelnen Gewerbetreibenden. Ebenso sehr wie bei der ersten Anlage würde das für alle Ergänzungen und Verbesserungen in Betracht kommen. Gerade in diesem Punkte würde auch die Tätigkeit des Betriebsingenieurs den Mietern von Nutzen sein, denn es läge im wohlverstandenen Vorteile des Unternehmers, die Anlagen auf der Höhe ihrer technischen Leistungsfähigkeit zu erhalten. Während aber der kleine Gewerbetreibende aus Geldmangel meist nicht in der Lage ist, rechtzeitig Ersatz und Verbesserungen zu beschaffen, wird es ihm in der Regel möglich sein, eine mäßige Erhöhung der Miete zu erwirtschaften, wenn seine Wettbewerbsfähigkeit erhalten wird oder gar seine Erzeugungskosten verringert werden. Gerade darin aber, ständig auf der technischen Höhe zu bleiben, liegt ein Hauptschlüssel des wirtschaftlichen Erfolges. Die Tätigkeit eines Sonderfachmannes für Werkstatteinrichtungen würde dem Gewerbetreibenden auch dadurch von großem Nutzen sein, daß ein solcher geeignet wäre, verbesserte Arbeitsverfahren und die vielen kleinen Hilfsmittel des Betriebes einzuführen, durch die man in Großbetrieben den Erfolg fortlaufend zu verbessern bestrebt ist. Auch die Verwertung älterer Maschinen würde innerhalb oder außerhalb des Gesamtunternehmens in sachgemäßer und wirtschaftlicher Weise betrieben werden können; dadurch würden ebenfalls Ergänzungen und Verbesserungen erleichtert werden.

Ein kapitalkräftiger, fachmännisch beratener Unternehmer würde auch in der Lage sein, technisch vollkommene Anlagen zu wesentlich billigeren Preisen zu beschaffen, als es dem kleinen Gewerbetreibenden zumeist möglich ist. Denn selbstverständlich kauft ein Unternehmer, der einen erheblichen Bedarf hat und ihn bar bezahlen kann, günstiger ein als der kleine Gewerbetreibende, der nur geringen Bedarf hat und häufig noch eine ungenutzte Stundung in Anspruch nehmen muß. Es wären also alle Voraussetzungen erfüllt, um höchste Wirtschaftlichkeit der Anlage bei größter Preiswürdigkeit zu erreichen.

Es ist selbstverständlich, daß Werkstatteinrichtungen, die unter derartigen technischen und wirtschaftlichen Bedingungen angelegt sind, die billigste Herstellung der Erzeugnisse ermöglichen. In gleichem Sinne würde die Zusammenfassung der Erzeugung von Betriebskraft, Licht und Heizung und der wohlthätige Zwang zur guten Unterhaltung der Anlagen wie auch die sorgsame Ausführung von Verbesserungen durch die technische Aufsichtsstelle des Unternehmers wirken. Die Vernachlässigung der Unterhaltung, notwendiger Ausbesserungen und rechtzeitigen Ersatzes ist aber einer der Hauptmängel kleiner Betriebe, die nicht über ausreichende Geldmittel verfügen und in unzulänglichen, ungenügend erhellten Räumen untergebracht sind. Infolge solcher Vernachlässigung wird natürlich die Ausnutzbarkeit und der Wert einer Maschine um ein Vielfaches schneller sinken als bei tadelloser Instandhaltung. Rechtzeitige Ausgaben für Instandhaltung, Ausbesserung und Ersatz und für Verbesserungen der Betriebseinrichtungen bedeuten daher geradezu Ersparnisse.

Die Befürchtung, daß der Unternehmer Ausbesserungen teurer als ein Dritter berechnen könnte, wäre kaum berechtigt. Denn ein denkender Unternehmer würde sich an der guten Unterhaltung seines Eigentums selbst am stärksten beteiligt fühlen, und auch an der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit seines Mieters müßte ihm gelegen sein. Einem verständigen Unternehmer müßte es also

genügen, hierfür Auslagen und Unkosten vergütet zu erhalten. Auch würde die Gemeinschaft der Mieter wohl imstande sein, falls sich der Unternehmer von kleinlichen, im höheren Sinne unwirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten lassen sollte, einen genügenden Druck auszuüben. Ja ein vorsichtiger Mieter wird diesen Punkt schon beim Abschlusse des Vertrages nicht außer Acht lassen. Geschieht das, so wird er auch in bezug auf die Preiswürdigkeit solcher Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Durchschnitte der Kleingewerbetreibenden sicher nicht im Nachteile sein.

Aus allen diesen Erwägungen ergibt sich, daß sich bei allen dem Mieter zu bietenden Vorteilen die Anlagekosten für den Unternehmer und die Betriebskosten für den Mieter günstig gestalten lassen würden.

Durch geeignete Räume und zweckmäßige Maschinenanlagen wird auch die Unfallgefahr auf das erreichbare Mindestmaß herabgesetzt; auch das bedeutet eine Verringerung des Wagnisses und unter Umständen der geldlichen Lasten, die dem Betriebsunternehmer aus seiner Haftpflicht erwachsen.

Keiner Betonung bedarf es ferner, daß gute Arbeiter für derartige Musterwerkstätten weit leichter zu erhalten wären als für mangelhaft eingerichtete und schlecht untergebrachte Betriebe.

Nicht zu unterschätzen ist auch die große Werbekraft, die einem solchen Unternehmen innewohnen und den Inhabern der Werkstattbetriebe zugute kommen würde. Denn während die Verbraucher kleine Gewerbebetriebe meist für mangelhaft eingerichtet und wenig leistungsfähig halten, würden sie derartigen Musterwerkstätten eine günstige Meinung entgegenbringen. Deshalb ist vorauszusehen, daß die Inhaber solcher Mietwerkstätten beim Publikum und bei den Behörden und besonders bei bauleitenden Architekten und Ingenieuren auf Bevorzugung rechnen könnten. Denn manche Behörden und privaten Besteller würden aus sozialen Gründen und wegen der Leichtigkeit persönlicher Fühlung mit dem Betriebsinhaber mehr mit kleineren Werkstätten arbeiten, als es jetzt geschieht, wenn nicht das Mißtrauen in ihre Leistungsfähigkeit so groß wäre. Dieses Mißtrauen ist aber heute selbst bei persönlicher Tüchtigkeit der Betriebsleiter oft berechtigt, denn auch die höchste Tüchtigkeit der Personen kann die mangelnde Leistungsfähigkeit der mechanischen Einrichtungen eines Betriebes nicht ausgleichen.

Eine solche Zusammenlegung einer größeren Anzahl Betriebe würde voraussichtlich auch noch weitere Vorteile im Gefolge haben. Selbst wenn man keine weitere Gemeinschaft als die örtliche, die die billige Beschaffung des Raumes, der Betriebskraft, der Beleuchtung und der Beheizung ermöglicht, in Aussicht zu nehmen braucht, ist es doch wahrscheinlich, daß sich weitere Gemeinschaften entwickeln würden. So könnte der Unternehmer eine Verwaltungskanzlei errichten, von der seine Mieter gegen Tragung eines Kostenanteiles Gebrauch machen könnten. Diese Verwaltung könnte die Buchführung, die Selbstkostenberechnung und die Ausstellung der Rechnungen besorgen. Es braucht keinem Kundigen bewiesen zu werden, welche großen Vorteile dem Kleingewerbetreibenden hieraus erwachsen würden. Denn die mangelhafte Errechnung der Selbstkosten und Preise und die unzulängliche Buchführung gehören zu den größten Krebschäden kleiner Betriebe. Der Umfang des einzelnen Kleinbetriebes ermöglicht die Anstellung eines sachkundigen Beamten für diese Tätigkeit nicht, der Betriebsinhaber ist aber

in diesen Arbeiten meist wenig erfahren oder mindestens unbeholfen, da er im wesentlichen nur technische Erfahrung besitzt. Er führt also diese Arbeiten gewöhnlich mangelhaft aus, erhält infolge falscher Kostenberechnung viele Aufträge nicht und setzt aus demselben Grunde bei manchen Lieferungen Geld zu; auch erleidet er nicht selten durch unkaufmännische Behandlung der Außenstände Verluste. Trotz der mangelhaften Erledigung dieser Arbeiten kosten sie ihn aber wegen seines Mangels an Übung unverhältnismäßig viel Zeit, und diese muß er der Leitung des Betriebes und der werbenden Tätigkeit entziehen; infolgedessen kann er oft nicht genug Aufträge anwerben und seine Gehilfen nicht genügend beaufsichtigen. Dadurch wird wiederum der Beschäftigungsgrad unzureichend oder wenigstens ungleichmäßig und die Ausführung der Arbeiten mangelhaft und zu kostspielig. Einige ordentliche Buchhalter mit Erfahrungen in der Errechnung von Selbstkosten könnten leicht die gesamte Buchführung und das Rechnungswesen für eine Gruppe von Werkstätten, wie sie hier gedacht ist, erledigen. Da sich die Kosten hierfür auf eine größere Anzahl Werkstätten verteilen würden, würde der einzelne Betrieb nur mäßig belastet werden; gegenüber den Vorteilen, die damit zu erreichen wären, würden diese Kosten aber überhaupt nicht ins Gewicht fallen. Wenn sich die Kostenverteilung auf Grund des Umsatzes als nicht angemessen herausstellen sollte, ließen sich andere, billigen Ansprüchen genügende Formeln dafür finden.

Auch die werbende Tätigkeit, an der es kein Großbetrieb fehlen läßt, während die kleinen Betriebe in dieser Beziehung sehr wenig leisten, würde durch eine solche Verwaltungsgemeinschaft erheblich unterstützt werden können. So läßt sich das Ankündigen in Tageszeitungen oder Fachblättern wegen der großen Kosten für den Kleingewerbetreibenden so gut wie gar nicht durchführen; geschieht es aber ausnahmsweise, so müssen die Anzeigen naturgemäß so klein gehalten werden, daß sie kaum Beachtung finden. Eine gemeinschaftliche Anzeige von vielleicht fünfzehn Werkstätten würde hingegen bei gemeinsamer Tragung der Kosten, auch wenn sie eine wirksame Größe hätte, dem Einzelnen nur geringe Lasten auferlegen. Eine solche Anzeige brauchte nur eine hervorgehobene Überschrift wie etwa

Musterwerkstätten im Werkstättenhause „Gewerbefleiß“,
Grammestr. 1—3,

darunter die Firmen der einzelnen Werkstätten und eine Einladung zur Besichtigung zu enthalten, um der Beachtung sicher zu sein. Auch stünde zu erwarten, daß die Tagespresse und die Fachzeitschriften einem solchen Unternehmen Wohlwollen entgegenbringen und Mitteilungen darüber veröffentlichen würden.

Eine weitere naheliegende Einrichtung von großer Zweckmäßigkeit wäre die Unterhaltung von Annahmestellen für Aufträge und damit zusammenhängende Mitteilungen in entfernteren Stadtteilen und die Unterhaltung gemeinsamen Fuhrwerkes.

Wenn auch die Beteiligung an einer Verwaltungsgemeinschaft im Mietvertrage nicht zur Bedingung gemacht zu werden brauchte, da sie keine notwendige Voraussetzung des Unternehmens wäre, dürfte sie sich bei richtiger Durchführung der Einrichtung bald genügende Beliebtheit bei den Mietern erwerben, um sich bezahlt zu machen.

Eine weitere Möglichkeit wäre die Ausdehnung einer solchen Verwaltungsgemeinschaft auf den Einkauf, denn auch an einem sachverständigen, kaufmännisch betriebenen Einkaufe fehlt es im Kleingewerbe zumeist. Der Kleingewerbetreibende verfügt oft nicht über die richtigen Bezugsquellen, kauft unnötigerweise aus dritter Hand und muß den Rohstoff oder das Halberzeugnis zu teuer bezahlen. Es wären daher schon dadurch Vorteile zu erzielen, daß die kaufmännische Behandlung des Einkaufes von der gemeinsamen Verwaltungsstelle für den einzelnen Mieter ausgeübt würde. Noch weitere Vorteile und Ersparnisse ließen sich dadurch erzielen, daß die Einkaufsgemeinschaft zu einer gemeinsamen Lagerverwaltung entwickelt würde. Der Betrieb ähnelte dann dem einer größeren Fabrik, die Arbeitstoffe und Teilerzeugnisse verschiedener Art — oft weit verschiedenerer Art, als hier in Betracht kommen würden, — für ihren Betrieb gebraucht. Ein Lagerverwalter, unterstützt von zwei billigen Hilfskräften, würde für ein Unternehmen von etwa zwanzig Werkstätten genügen. Der dem Einzelnen hieraus erwachsende Kostenanteil würde geringer sein als Raummiete und Löhne für die Unterhaltung eines eigenen Lagers. Außerdem aber würde der große Vorteil erreicht werden, daß die Vorräte unbedingt getrennt von den Arbeitsräumen lagerten und nur gegen Bescheinigung zu erhalten wären; dadurch würde eine dem Kleingewerbe häufig mangelnde Ordnung geschaffen, Verlusten vorgebeugt und eine sichere Unterlage für die Berechnung der Selbstkosten und die Ausstellung der Rechnungen geschaffen werden. Da das Gebäude mit Lastenaufzügen ausgestattet sein würde, wäre der Verkehr zwischen dem Lager und den Werkstätten leicht und ohne großen Zeitverlust zu bewerkstelligen.

Allen Vorschlägen, die hier gemacht und deren Vorteile geschildert worden sind, liegt ein einheitlicher Gesichtspunkt zugrunde: die Zusammenfassung von Anlage und Betrieb, soweit sie bei Aufrechterhaltung der Selbständigkeit der einzelnen Betriebe durchführbar ist. Daraus, daß dieser Leitgedanke von der Erstellung der Bauten und der Erzeugung der Betriebskraft an bis zur Kundenwerbung und Ausstellung der Rechnungen durchgedacht ist, ergeben sich große wirtschaftliche und technische Vorteile, die sonst nur den Großbetrieben eigen sind und sie dem Kleingewerbe überlegen machen. Weil aber auf der anderen Seite die Leitung der Betriebe in den Händen selbständiger Geschäftsinhaber bleibt, werden auch die mit dem Kleinbetriebe verbundenen, eingangs dargestellten Vorteile gewahrt.

Ein genossenschaftlicher oder sonstiger Zusammenschluß der Mieter in Rechtsform wäre zur Durchführung der gemeinsamen Verwaltung nicht erforderlich. Der Unternehmer wäre lediglich nicht allein der Vermieter, sondern auch der Buchhalter und Lagerverwalter der Mieter. Da die Anstellung eines Betriebsingenieurs als erforderlich und wirtschaftlich bei dem Plane vorausgesetzt ist, wäre die gegebene Person zur Oberleitung der nicht sehr umfangreichen Kanzlei und Lagerverwaltung vorhanden. Bei Unternehmen von genügender Größe wäre sogar die Anstellung eines leitenden Kaufmannes neben dem Betriebsingenieur möglich. Immerhin ist daran festzuhalten, daß es sich hierbei um einen Ausbau des Hauptplanes handelt, der auch ohne eine solche Ausdehnung sowohl vom Standpunkte des Vermieters wie des Mieters wirtschaftlich durchführbar wäre. Also selbst wenn man die Schwierigkeiten der Verwaltungsgemeinschaft als unüberwindlich einschätzte, bliebe

die Frage der Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit des Hauptplanes davon unberührt. Einem geschickten Unternehmer, der sich die wirtschaftliche Stärkung seiner Mieter und damit auch seines Unternehmens angelegen sein ließe, wäre aber auch die Durchführung dieser weiteren Maßnahmen möglich. Auch wäre es denkbar, daß sich solche Maßnahmen lediglich als ein Verwaltungsgebilde der Mieter entwickelten.

Überhaupt soll durch die Behandlung des Planes als eines Erwerbsunternehmens die Durchführbarkeit auf genossenschaftlicher Grundlage nicht angezweifelt, sondern vielmehr die weitergehende Möglichkeit beleuchtet werden.

Die Beschaffung von Betriebsmitteln

Der bisher entwickelte Plan bezieht sich auf die Entlastung des Kleingewerbetreibenden von Aufwendungen für die Anlage der Werkstatt. Ist dieser Weg gangbar, so kann damit einem wichtigen Bedürfnisse entgegengekommen und ein Vorteil gegenüber dem heutigen Zustand erreicht werden, selbst wenn die Beschaffung von Mitteln für den Betrieb im Zusammenhange damit nicht berücksichtigt wird. Denn die Beschaffung von Geldern für die Anlage ist die wesentlichste Grundlage für die Möglichkeit, tüchtigen Persönlichkeiten eine wirtschaftliche Selbständigkeit zu schaffen und damit die Gesundung des Kleingewerbes zu fördern. Denn viele sind wohl in der Lage, die nicht sehr erheblichen Mittel für den Betrieb aus Ererbtem, Erworbenem oder Geliehenem aufzubringen, es ist ihnen aber unmöglich, die Mittel für die Anlage, geschweige die erheblichen Kosten einer guten Betriebsanlage zu beschaffen. Das vorgeschlagene Verfahren würde aber nicht nur die Errichtung von Werkstätten schlechthin ermöglichen, sondern darüber hinaus den ausgesprochenen Zweck haben, Werkstätten von höchster Leistungsfähigkeit ohne geldliche Belastung der Betriebsinhaber zu schaffen.

In der dargelegten weiteren Durchbildung des Planes wäre aber auch die Grundlage für die Beschaffung von Geldmitteln für den Betrieb enthalten, und zwar ergäbe sich diese Möglichkeit aus der Verwaltungsgemeinschaft. Denn während im allgemeinen das an sich vernünftige und erwünschte Verfahren der Flüssigmachung von Buchforderungen mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die zum Teil freilich nur eingebildet oder doch durch zweckmäßige Einrichtungen auszugleichen sind, wäre die Anwendung dieses Verfahrens im Zusammenhange mit der Verwaltungsgemeinschaft außerordentlich erleichtert. Um das zu erkennen, muß man sich die gewöhnliche Sachlage bei der Flüssigmachung von Buchforderungen vergegenwärtigen. Die Abtretung von Buchforderungen wird Dritten gegenüber bekanntlich erst durch die Anzeige an den Drittschuldner rechtswirksam. Diese Mitteilung ist dem Abtreter aber meistens zu peinlich, weil er damit rechnen muß, daß der schuldenende Kunde aus der Tatsache der Abtretung ungünstige Schlüsse auf die geldliche Lage und damit auf die Zuverlässigkeit des Lieferers zieht. Deshalb wird meist auf die Flüssigmachung der Buchforderungen verzichtet. Beim Kleingewerbe verbietet sich überdies die Anwendung dieses Verfahrens zumeist schon dadurch, daß der Gläubiger keine regelrechte kaufmännische Buchführung hat und seine Verhältnisse dem Geldgeber deshalb zu undurchsichtig erscheinen. Außerdem wäre es den meisten Banken, die sich mit dem Geldgeben auf Buchforderungen befassen, zu kleinlich und unlohnend, sich mit

den Buchforderungen der Kleingewerbetreibenden zu befassen. Alle diese Schwierigkeiten würden fortfallen, wenn der Unternehmer des dargelegten Planes an Hand der Verwaltungsgemeinschaft auf die Buchforderungen seiner Mieter Geld geben würde. Da er jederzeit Einsicht in den technischen Betrieb hat, selbst die Bücher führt und die Rechnungen ausstellt, vielleicht auch den Einkauf besorgt, hat er ohne jede Schwierigkeit den vollkommensten Überblick über die geldliche Lage seiner Mieter. Da er ihre Rechnungen ausstellt, wäre es ihm auch in zwangloser und nicht unangenehm auffallender Weise möglich, selbst für die Mitteilung an den Schuldner, daß die Forderung abgetreten worden sei, zu sorgen. Die Vordrucke der in Betracht kommenden Rechnungen brauchten nur einen Aufdruck, etwa wie folgt, zu erhalten:

„Der Rechnungsbetrag ist an die Kasse, das Bankkonto oder das Postscheckkonto der Gesellschaft für Musterwerkstätten zahlbar.“

Da es überhaupt nützlich sein und naheliegen würde, die Briefköpfe und sonstigen Vordrucke der Mieter mit einem Hinweis auf die Verbindung mit dem Unternehmen der Musterwerkstätten zu versehen, und da die Zweckmäßigkeit der Verwaltungsgemeinschaft der Kundschaft einleuchten würde, dürfte eine solche Mitteilung als selbstverständlich empfunden werden.

Auf diesem Wege wäre es möglich, wenn auch nicht unerlässlich, das vorgeschlagene Unternehmen auch auf die Befriedigung des Geldbedürfnisses für Betriebszwecke auszudehnen.

Art und Wirtschaftlichkeit des Unternehmens

Das Unternehmen der Werkstättengebäude eignet sich sowohl zum Erwerbsgeschäft eines einzelnen Unternehmers wie für gesellschaftliche Formen. Als Gegenstand des Unternehmens käme die Errichtung und der Betrieb eines einzelnen Werkstättengebäudes oder mehrerer solcher Anlagen, auch an verschiedenen Orten, in Betracht. Es liegt nahe, an die Gründung solcher Unternehmen unter Führung oder Beteiligung von Werkzeugmaschinenfabriken zu denken, da diese als gleichzeitige Lieferer der Einrichtungen doppelten Nutzen aus dem Unternehmen ziehen würden. Würde eine Probeanlage guten Ertrag ab, so würden bald weitere derartige Unternehmen entstehen, und den Maschinenfabriken, die in der Sache Erfahrungen erworben hätten, würden daraus Aufträge erwachsen; damit wären ihnen aber neue Abnehmerkreise erschlossen, denn das Kleingewerbe ist heute nicht imstande, genug Maschinen zu kaufen. Für derartige Unternehmen spräche, wenn einmal ihre wirtschaftliche Durchführbarkeit erprobt wäre, eine verhältnismäßig große Sicherheit der Geldanlage, weil bei der großen Zahl verschiedener Betriebe, die in einem Baue vereinigt wären, nicht mit der Abhängigkeit von der Marktlage zu rechnen wäre, die das Hauptwagnis bei einem gewerblichen Einzelbetriebe bedeutet. Auch wäre es möglich, geeignete Vermietungsverträge vor Errichtung der Anlage abzuschließen. Auch für Banken, namentlich wenn sie an Werkzeugmaschinenfabriken beteiligt sind, kämen derartige Gründungen in Betracht. Großbanken sollten es sogar als Ehrenpflicht empfinden, auf diese Weise dem Kleingewerbe einen Teil der Kraft wieder zuzuführen, die ihm durch die mit dem Großbankwesen eng verbundene Großindustrie entzogen worden ist; und wenn dieser Gesichtspunkt auch nicht als durchschlagend empfunden werden

sollte, könnte er der Aussicht auf neue Geschäftsmöglichkeiten immerhin eine besonders kleidsame Form leihen.

Die Wirtschaftlichkeit des Planes sei durch folgendes Beispiel beleuchtet:

Man denke sich ein Gebäude für etwa zwanzig kleine und mittlere Betriebe errichtet. Als geeignet käme eine Auswahl aus folgenden Betrieben in Betracht:

Bautischlerei,
Kunstischlerei,
Tischlereien für Tische, Stühle, Schränke,
Sargtischlerei,
Herstellung von Rahmen und Leisten,
Herstellung von Kisten,
Herstellung von Fässern,
Drechserei für verschiedene Arbeit,
Herstellung von Werkzeugheften und Holzgriffen,
Herstellung von Stöcken und Schirmstöcken,
Herstellung von Schirmen,
Bauschlosserei,
Schlosserei für Kleinarbeiten, Kunstschlosserei,
Herstellung von Fittings,
Herstellung von Armaturen,
Herstellung von Lampen,
Herstellung gewisser Werkzeuge,
Herstellung durchlochter Bleche,
Herstellung von Muttern und Schrauben,
Herstellung von Blechverpackungen,
Herstellung gedruckter und gestanzter Messingteile,
Herstellung einfacher Metallgußwaren,
Werkstatt für Feinmechanik,
Werkstatt für Elektrotechnik (Herstellung von Einzelapparaten, Ausbesserung von Maschinen, Motoren und Apparaten),
Werkstatt für Montage und Ausbesserung von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen,
Buchdruckerei,
Steindruckerei,
Buchbinderei,
Herstellung von Lederwaren,
Herstellung von Kartonnagen,
Herstellung von Bürsten und Pinseln,
Glasschleiferei,
Herstellung von Bijouteriewaren,
Herstellung verschiedener Bekleidungswaren,
Herstellung von Knöpfen.

Sollten sich einige dieser Betriebe bei genauerer Prüfung nicht als Kleinbetriebe eignen, so lassen sich noch manche andere an ihre Stelle setzen. Außerdem wird sich die Auswahl nach den Verhältnissen des Ortes zu richten haben, an dem die Anlage erbaut werden soll. Als durchschnittlicher Raumbedarf der in verschiedenen Größen gedachten Werkstätten ist eine nutz-

bare Fläche von etwa 100 qm vorgesehen. Das Gebäude ist mit vier Werkstattgeschossen gedacht; außerdem stehen Untergeschoß, Bodengeschoß und Hofraum für Verwaltungszwecke, Lager, Warenabfertigung und andere besondere Zwecke zur Verfügung. Das Maschinenhaus für die Erzeugung von Betriebskraft, Licht und Heizung sei angebaut, die Lastenaufzüge seien außen hochgeführt. Das Grundstück umfasse etwa 1250 qm, wovon unter Berücksichtigung von Nebenräumen und Treppenhäusern etwa 625 qm bebaut gedacht sind. Dazu träte das Maschinenhaus mit etwa 120 qm Grundfläche. Die Kosten des Grundstückes in geeigneter Geschäftslage einer Großstadt seien auf etwa 100 M für das qm veranschlagt. Das Gebäude wäre mit Aufzügen für etwa 185 000 M zu erstellen. Die Anlagen für Betriebskraft, Licht und Heizung sind auf etwa 50 000 M zu schätzen. Die Kosten der vollständigen Einrichtungen der Werkstätten schwanken nach angestellten Einzelberechnungen zwischen etwa 5 000 und 25 000 M; im Mittel können etwa 15 000 M angenommen werden. Das Anlagegeld würde also

für das Grundstück	125 000 M
für das Gebäude mit Lastenaufzügen	185 000 »
für die Anlagen für Betriebskraft, Licht und Heizung	50 000 »
für 20 Werkstätten	300 000 »
	<u>zusammen 660 000 M</u>

betragen.

Von diesen Anlagekosten seien etwa 300 000 M als Anleihe gedacht, wo- für Grundstück, Gebäude und Maschinenanlagen — oder wenigstens die mit dem Gebäude fest verbundenen Maschinenanlagen — haften würden.

Die Ertragsrechnung stellt sich etwa, wie folgt:

Kosten	
4 vH Zinsen auf 300 000 M Grundschuld	12 000 M
Abgaben und Versicherung, Verwaltung und Unterhaltung des Gebäudes	6 000 »
Abschreibung ¹⁾ auf Werkstätten-Einrichtungen und Lastenaufzüge bei durchschnittlich 15 jähriger Nutzdauer ²⁾ (Abschreibung vom Anschaffungswerte, nicht [fallende] Abschreibung vom Buchwerte, 4 vH Zinsen)	15 500 »
Erzeugung von etwa 140 000 Kilowattstunden für Betriebskraft und Licht mit Verlusten und Eigenbedarf einschließlich Abschreibung und Unterhaltung der Anlagen sowie Kosten des Dampfes für die Heizung	12 000 »
Gehalt des Betriebsingenieurs	3 600 »
Unvorhergesehenes	900 »
	<u>zusammen 50 000 M</u>

¹⁾ Abschreibung auf das Gebäude ist, wie bei gutgelegenen städtischen Gebäuden üblich ist, nicht berücksichtigt worden, da die Abnutzung durch die Steigerung des Grundwertes in der Regel mehr als ausgeglichen wird.

²⁾ Die Anwendung der Tilgungs- und Zinseszinsrechnung ist berechtigt, da die Entschädigung für Entwertung der Anlagen von den Mietern alljährlich oder in noch kürzeren Fristen bezahlt wird, der Ersatz der Betriebsmittel aber im wesentlichen erst nach Ablauf der jeweiligen Nutzdauer zu beschaffen ist.

Einnahmen

Miete für etwa 2000 qm Nutzfläche an Werkstätten	25 000 M
Miete für 20 vollständige Werkstatteinrichtungen	40 000 »
Abgabe von etwa 130 000 Kilowattstunden für Elektromotoren und Licht (je 12 Pfg)	15 600 »
Abgabe der Heizung für etwa 2000 qm	2 000 »
	zusammen 82 600 M

Ueberschuß

Einnahmen	82 600 M
Kosten	50 000 »
	32 600 M

Verzinsung

Anlagegeld	660 000 M
abzüglich vorweg verzinster Grundschuld	300 000 »
	360 000 M

Ueberschuß = 32 600 M = > 9 vH Verzinsung

Bei dieser Ertragsrechnung ist keine besondere Einnahme aus der Verwertung von Untergeschoß, Bodengeschoß und Hofraum berücksichtigt; ferner ist angenommen, daß aus den Ausbesserungen der Anlagen, aus dem etwaigen Betriebe der gemeinsamen Verwaltung für die Mieter und aus Geldgeschäften mit diesen keinerlei Gewinn erzielt wird. Die Mieten selbst sind unter der Voraussetzung guter Geschäftslage, mustergiltiger Räume und höchst leistungsfähiger Werkstatteinrichtungen mäßig bemessen. Auch der Preis der elektrischen Energie für den Betrieb und die Beleuchtung der Werkstätten ist niedrig angesetzt; die Berliner Elektrizitätswerke berechnen für die Kilowattstunde 16 Pfg für Kraftbetrieb und 40 Pfg für Lichtbetrieb, und in anderen Städten sind die Preise meist noch wesentlich höher. Die Möglichkeit, den Strom billig zu erzeugen und abzugeben, liegt in dem günstigen Nutzungsfaktor, der durch die fast ausschließliche Stromabgabe für gewerbliche Zwecke und kleine Elektromotoren bedingt ist; die Lichterzeugung, die den Nutzungsgrad der öffentlichen Elektrizitätswerke so ungünstig macht, spielt hier eine ganz untergeordnete Rolle. Ebenso fallen die Kosten der Abschreibung und Verzinsung ausgedehnter Kabelstrecken weg. Für Überstunden wäre ein etwas höherer Strompreis berechtigt. Auch die Kosten der Heizung sind durch Verbindung mit der Dampfanlage für den Kraftbetrieb gering. Die Abschreibungsdauer für die Betriebsmittel und Werkzeugmaschinen ist unter Voraussetzung sachgemäßer Instandhaltung und rechtzeitiger Ausbesserungen angemessen angenommen; ein Rückhalt liegt noch darin, daß der bei Werkzeugmaschinen nicht unerhebliche Restwert bei erstmaliger Außerdienststellung vernachlässigt worden ist. Die Kosten der laufenden Unterhaltung einschließlich der Ausbesserungen hat natürlich der Benutzer zu tragen: sie gehören daher nicht in die Ertragsrechnung.

Die Verzinsung kann in Anbetracht des mäßigen Wagnisses als genügend angesehen werden. Wesentlich günstiger würde sich ein größeres Unternehmen mit mehr Werkstätten, von denen unter Umständen ein Teil etwas größer gewählt werden könnte, stellen, da die Einnahmen ungefähr verhältnismäßig, die Kosten aber nicht entfernt verhältnismäßig wachsen würden.

Zu berücksichtigen ist bei den Mieten, daß Kleinbetriebe, die mit guten Maschinen ausgestattet sind, bei gleicher Arbeiterzahl unbedingt ein Vielfaches dessen leisten können, was die mangelhaft eingerichteten Durchschnittsbetriebe schaffen. Nimmt man daher für die geplanten Werkstätten nur zwischen 2 und 10 Gehilfen, durchschnittlich also ohne den Meister 6 Erwerbstätige an, so kann doch in Anbetracht, daß zum großen Teile Verbraucherpreise, nicht Wiederverkäuferpreise erzielt werden, mit einem Gesamtumsatz aller Werkstätten von wenigstens 800000 M gerechnet werden. In Wirklichkeit setzen gut eingerichtete Betriebe, die mit 6 Gesellen arbeiten, auch 50000 M und mehr um. Die Belastung der Werkstattinhaber durch Miete der Räume und der gesamten Werkstatteinrichtungen würde also etwa 8 vH des Umsatzes betragen, ein Verhältnis, das günstig wäre. Dazu käme weiter der günstige Preis für Betriebskraft, Licht und Heizung. Die Kosten für Miete der Werkstatteinrichtungen sind natürlich bei einem Vergleiche mit dem, was gemeinhin Unkosten genannt wird, nicht einzubeziehen, da sie rechtlich und wirtschaftlich gleich den Arbeitstoffen und Löhnen einen Teil der Herstellungskosten darstellen.

Was die Kosten einer etwaigen Verwaltungsgemeinschaft anlangt, so würden 2 Buchhalter mit 4 Schreibern die Arbeit bewältigen können. Die Kosten hierfür würden sich mit den Kanzleiunkosten auf etwa 8500 M belaufen, also etwas über 1 vH des Umsatzes erfordern. Die Kosten einer gemeinsamen Lagerverwaltung, für die ein Verwalter mit zwei Gehilfen in Frage käme, wären auf etwa 5000 M, also auf etwas über 0,6 vH des Umsatzes zu schätzen. Unter heutigen Durchschnittsverhältnissen erwachsen aus diesen Arbeiten, die zum Teil vom Meister und von hoch entlohnnten Gesellen gemacht werden, unmittelbare und mittelbare Kosten und Verluste, denen gegenüber die bezifferte und sogar eine höhere Belastung nicht ins Gewicht fallen würde.

Somit dürften auch die vorstehenden Berechnungen die Durchführbarkeit des Planes bestätigen.

Wenden!

Nachwort

Ich werde nachträglich auf die Ähnlichkeit meines Vorschlages mit dem Gedanken, der dem Passagekaufhaus in Berlin ursprünglich zugrunde lag, aufmerksam gemacht. Es erscheint vielleicht seltsam, ist aber Tatsache, daß mein Gedanke unabhängig von jenem Versuche entstanden ist, und daß ich auch bei seiner Durcharbeitung nicht an das Beispiel des Warenhauses gedacht habe; ich hätte sonst selbstverständlich darauf hingewiesen. Die Erklärung liegt darin, daß mir die Beschäftigung mit Warenhäusern fern liegt, und daß ich auf anderem, mir naheliegendem Wege zu meinem Plane gelangt bin. Die Richtpunkte dieses Weges dürften dem Leser nicht entgangen sein: Notwendigkeit der Beschaffung von Mitteln unter Umgehung des großen Wagnisses, das mit der Gewährung von Darlehen verbunden ist, Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Ausgestaltung des Verfahrens der Vermietung von Maschinen unter Verringerung des damit verbundenen Wagnisses.

Über der Ähnlichkeit der Pläne darf übrigens die Verschiedenheit der Voraussetzungen für ein Gelingen nicht übersehen werden. Die unbedingten Vorteile, die sich aus der Zusammenfassung baulicher und technischer Anlagen ergeben, sind beiden Plänen eigen. Die Schwierigkeiten aber, die beim Kaufhaus aus der räumlichen und wirtschaftlichen Gemeinschaft entstehen können — an denen ein solches Unternehmen übrigens bei gerechter Verfassung und genügendem Umsatze kaum scheitern dürfte —, fehlen bei dem hier behandelten Plane. Beim Werkstättenhause sind die einzelnen Betriebe räumlich von einander getrennt und überhaupt so unabhängig von einander, daß mangelhaftes Arbeiten des einen Betriebes die anderen Betriebe nicht in Mitleidenschaft zu ziehen braucht. Dem Hauptplane liegt ein einfaches Mietverhältnis zwischen dem Besitzer des Grundstückes und den Betriebsinhabern und eine völlige Scheidung zwischen diesen zugrunde. Die Verwaltungsgemeinschaft aber ist kein notwendiger Bestandteil des Planes, sondern nur eine mögliche Entwicklung. Dem Grundgedanken des Passagekaufhauses stand auch der ältere und stärkere Wirtschaftsgedanke des einheitlichen Warenhauses gegenüber; hier aber ist der Vergleichszustand der schwache Durchschnittszustand der Kleinbetriebe. Schließlich folgen eine Reihe wesentlicher Unterschiede daraus, daß es sich bei dem dargelegten Plane nicht um eine Vereinigung von Verkaufsstätten, sondern von Verfertigungsbetrieben handelt. Während in jenem Falle zum Beispiel durch die überdies viel engere räumliche Gemeinschaft Reibungsflächen zwischen den Betriebsinhabern entstehen konnten, werden dem Werkstättenhaber durch die Unterbringung in einer für ihn geschaffenen Umgebung viele Reibungen und ernste Schwierigkeiten erspart, denn unter heutigen Umständen fällt er oft der Umgebung lästig und wird von Aufsichtsbehörden und Anwohnern nur ungern geduldet.

Diese Andeutungen dürften genügen, um zu zeigen, daß beide Pläne durchaus unabhängig von einander beurteilt werden müssen.

Grunewald, im November 1911

Der Verfasser